

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 46 – P 2515 A – 02 – 18/007

Nur per E-Mail

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Seyffarth
Durchwahl (06 11) 353 1448
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: Tarifrecht@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 9. Januar 2020

Kanzlei des Hessischen Landtags	65183 Wiesbaden
Hessische Staatskanzlei	65183 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Finanzen	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Justiz	65185 Wiesbaden
Hessisches Kultusministerium	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	65189 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	65193 Wiesbaden
Hessischer Rechnungshof	64295 Darmstadt
Hessische Landesvertretung	10117 Berlin
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	65189 Wiesbaden
Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen c/o Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	65193 Wiesbaden
Abt. Z, LPP, VII	im Hause

Nachrichtlich:

Hessische Bezügestelle, Friedrich-Ebert-Straße 104-106	34119 Kassel
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - Leitung HCC - ASP; Ld 4 -, Mainzer Straße 75	65189 Wiesbaden
Universität Kassel, Hochschulbezügestelle - BHF - Rudolf-Schwander-Straße 12	34109 Kassel

Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 29. März 2019

Änderungen der Anlage A zum TV-H (Entgeltordnung) ab 1. Januar 2020

Durchführungshinweise zu § 38b TV-H

Inhalt

A.	Einführung	3
B.	Änderungen und Verbesserungen in der Eingruppierung ab 1. Januar 2020	3
I.	Grundsatz: Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (Bestandsschutz) – § 38b Abs. 1 TV-H	3
II.	Wegfall des Bestandsschutzes durch Änderung der auszuübenden Tätigkeit	4
III.	Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen (Höhergruppierung) – § 38b Abs. 3 TV-H	4
1.	Höhergruppierung auf Antrag, Antragsrecht.....	4
2.	Antragsfrist (Ausschlussfrist)	5
3.	Rechtsfolgen.....	6
a.	<i>Rückwirkende Höhergruppierung, Stufenzuordnung</i>	6
b.	<i>Zeiten einer Tätigkeit („langjährige praktische Erfahrung“) oder Berufsausbildung</i>	7
c.	<i>Etwaige finanzielle Nachteile durch die Höhergruppierung auf Antrag</i>	8
4.	Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers	8
IV.	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-H bei Beschäftigten, für die neue Tätigkeitsmerkmale eingeführt wurden	8
V.	Beteiligung der Personalvertretung – Mitbestimmung bei Höhergruppierung, §§ 69, 77 Abs. 1 Nr. 2 b) HPVG	9
VI.	Besitzstandsregelung für die Techniker-, Meister- und Programmiererzulage sowie die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung – § 29a TVÜ-H	9
VII.	„Sonstige Beschäftigte“	10
VIII.	Aufhebung des Abschnitts 1, Abschnitt 10 Unterabschnitt 1 und Abschnitts 11 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung	10
C.	Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), Ingenieurinnen und Ingenieure, Technikerinnen und Techniker sowie Meisterinnen und Meister	11
I.	Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)	11
1.	Übersicht über die neuen Eingruppierungsmerkmale in der IKT	12
2.	Anwendungsbereich	13
3.	Entgeltgruppen 6 bis 9b	15
a.	<i>Entgeltgruppe 6</i>	15
b.	<i>Entgeltgruppe 7</i>	15
c.	<i>Entgeltgruppe 8</i>	16
d.	<i>Entgeltgruppen 9a und 9b</i>	17

4.	Entgeltgruppen 10 bis 13	17
a.	<i>Entgeltgruppe 10</i>	18
b.	<i>Entgeltgruppen 11 und 12 Fallgruppe 2</i>	18
c.	<i>Entgeltgruppen 12 und 13</i>	19
5.	Entgeltgruppen 13 bis 15 für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung	22
II.	Ingenieurinnen und Ingenieure	22
1.	Eingruppierungsmerkmale für Ingenieurinnen und Ingenieure	22
2.	Protokollerklärungen	23
III.	Technikerinnen und Techniker, Meisterinnen und Meister	24
D.	Fachkräftezulage nach § 18 TV-H	25
E.	Schlussbestimmungen	25

A. Einführung

In der Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen vom 29. März 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien u. a. auf umfangreiche Änderungen und Verbesserungen der Entgeltbedingungen in der Anlage A zum TV-H (Entgeltordnung) verständigt. Eine entsprechende Umsetzung erfolgt mit den Änderungstarifverträgen Nr. 16 zum TV-H und Nr. 11 zum TVÜ-H; das Unterschriftenverfahren ist zwischenzeitlich eingeleitet. **Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen sind die Änderungstarifverträge zur Umsetzung freigegeben; eine Umsetzung in das SAP-System erfolgt in Kürze.**

Zur Erhöhung der Attraktivität des Landes im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern und zur besseren Gewinnung und Bindung von qualifizierten Fachkräften sind umfassende Neuerungen im Bereich der Eingruppierung zum 1. Januar 2020 vereinbart worden. Diese beinhalten u.a. die Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), Ingenieurinnen und Ingenieure, Technikerinnen und Techniker, Meisterinnen und Meister sowie für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten. Die Überleitung für Beschäftigte, für die sich zum 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung oder ein erstmaliger Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage ergeben, ist abschließend in § 38b TV-H geregelt.

Nachstehend gebe ich die Durchführungshinweise bekannt.

B. Änderungen und Verbesserungen in der Eingruppierung ab 1. Januar 2020

I. Grundsatz: Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (Bestandsschutz) – § 38b Abs. 1 TV-H

Die Neuregelungen in der Entgeltordnung treten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Für Eingruppierungsvorgänge (Eingruppierungen, Um-, Höher- oder Herabgruppierungen) ab diesem Zeitpunkt gelten gemäß §§ 12, 13 TV-H in Verbindung mit der Entgeltordnung ausschließlich die neuen Tätigkeitsmerkmale.

Für die Zuordnung der bis zum 31. Dezember 2019 eingestellten Beschäftigten gilt zum 1. Januar 2020 Folgendes:

Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht und
- die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich des TV-H fallen,

sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung ergibt, **für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit** zum 1. Januar 2020 in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.

Auch die vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-H nach der Anlage 2 oder 4 zum TVÜ-H gilt als Eingruppierung. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 TV-H besondere Stufenregelungen in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung oder nach der Anlage 2 oder 4 zum TVÜ-H – mit Ausnahme der besonderen Regelungen zur ehemaligen Entgeltgruppe 9 – geknüpft waren, gelten diese besonderen Stufenregelungen für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. Eine Überprüfung, ob die bisherige Entgeltgruppe den Tätigkeitsanforderungen entspricht, findet grundsätzlich nicht statt.

II. Wegfall des Bestandsschutzes durch Änderung der auszuübenden Tätigkeit

Der Bestandsschutz der bisherigen Eingruppierung greift, solange das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten über den 31. Dezember 2019 hinaus ununterbrochen fortbesteht und sich die auszuübende Tätigkeit nicht ändert. Der Bestandsschutz endet,

- wenn das Arbeitsverhältnis schädlich unterbrochen wird,
- wenn sich die auszuübende Tätigkeit der Beschäftigten ändert (z. B. Umsetzung i.R.d. Direktionsrechts) oder
- wenn bei Antragstellung nach § 38b Abs. 3 Satz 1 TV-H eine neue Eingruppierung stattfindet.

Die Beschäftigten sind sodann nach § 12 TV-H i.V.m. der Entgeltordnung (neue Tätigkeitsmerkmale) eingruppiert.

Für Beschäftigte, die sich am 31. Dezember 2019 und am 1. Januar 2020 in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden, greift § 38b TV-H. Insoweit verweise ich auf mein Rundschreiben vom 18. Februar 2015, Az. I 44 – P 2105 A – 001 (StAnz. 2015, S. 394), dort Teil C Abschnitt I.5.

III. Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen (Höhergruppierung) – § 38b Abs. 3 TV-H

1. Höhergruppierung auf Antrag, Antragsrecht

Soweit sich aus den zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden neuen Tätigkeitsmerkmalen eine höhere Entgeltgruppe im Vergleich zu der Eingruppierung am 31. Dezember 2019 ergibt, sind die Beschäftigten nicht automatisch nach § 12 TV-H i.V.m. der Entgeltordnung in diese höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Eine Höhergruppierung erfolgt nur auf

Antrag, § 38b Abs. 3 Satz 1 TV-H. Die Tarifautomatik des § 12 TV-H ist insoweit außer Kraft gesetzt.

Für den Höhergruppierungsantrag sind keine besonderen Formerfordernisse vorgeschrieben. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte jedoch eine schriftliche Antragstellung erfolgen. In dem Höhergruppierungsantrag ist die Entgeltgruppe anzugeben, in die die Höhergruppierung erfolgen soll.

Ein gestellter Höhergruppierungsantrag kann als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung nach Zugang beim Arbeitgeber nicht mehr zurückgenommen werden.

Bei fristgerechter Antragstellung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 12 TV-H i.V.m. der Entgeltordnung für eine Höhergruppierung vorliegen. Ist dies der Fall, sind Beschäftigte unmittelbar in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Damit gilt für diese Beschäftigten wieder die Tarifautomatik nach § 12 TV-H i.V.m. der Entgeltordnung.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Höhergruppierung nach § 38b Abs. 3 TV-H sind die Verhältnisse am 1. Januar 2020 maßgeblich. Entscheidend ist daher, welche Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt übertragen ist. Eine spätere Änderung der auszuübenden Tätigkeit, die vor oder nach Antragstellung eintritt, hindert die rückwirkend zum 1. Januar 2020 eintretende Höhergruppierung bis zum Zeitpunkt der Änderung der Tätigkeit nicht. Mit Änderung der auszuübenden Tätigkeit ist die Eingruppierung neu zu bestimmen. Hierfür gilt die Tarifautomatik gemäß § 12 TV-H i.V.m. der Entgeltordnung. Führt die nach dem 1. Januar 2020 übertragene Tätigkeit erneut zu einer Höhergruppierung, besteht hierfür kein Antragsfordernis.

Soweit sich aufgrund der Einführung der neuen Tätigkeitsmerkmale zwar keine höhere Entgeltgruppe, aber erstmalig der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage ergibt, wird diese ebenfalls nur auf Antrag nach § 38b Abs. 3 Satz 1 TV-H gewährt.

Das besondere Antragsrecht nach § 38b Abs. 3 Satz 1 TV-H greift nach dem Tarifwortlaut nur, wenn „sich in den Fällen des § 38b Abs. 1 Satz 1 nach den Änderungen in der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe oder erstmalig Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage“ ergibt. Ergibt sich keine höhere Entgeltgruppe oder neue Entgeltgruppenzulage, besteht keine Antragsmöglichkeit, der Antrag ist abzulehnen.

Die zum 1. Januar 2020 eintretenden Änderungen in der Entgeltordnung sind in § 8 des Änderungstarifvertrages Nr. 16 zum TV-H vom 29. März 2019 abschließend aufgeführt. Zu den Änderungen in der Entgeltordnung zum 1. Februar 2020 für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Teil II Abschnitt 19 der Entgeltordnung ergehen gesonderte Hinweise.

2. Antragsfrist (Ausschlussfrist)

Der durch die Beschäftigten zu stellende Antrag muss – soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. Januar 2020 geruht hat – innerhalb einer einjährigen Ausschlussfrist, die als speziellere Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TV-H vorgeht, gestellt werden, § 38b Abs. 3 Satz 5 TV-H. Diese Ausschlussfrist beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2020. Nach Ablauf der Antragsfrist gestellte Anträge sind unwirksam, da der Anspruch auf Geltendmachung der Höhergruppierung zu diesem Zeitpunkt erloschen ist. Die Beschäftigten verbleiben dann für die Dauer der ununterbrochenen Ausübung der übertragenen Tätigkeit in ihrer nach § 38b Abs. 1 TV-H bestandsgeschützten Entgeltgruppe.

Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020 geruht, z. B. wegen

- Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit) gemäß § 15 BEEG,
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3, 4 PflegeZG oder
- Rente auf Zeit (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 6 TV-H),

können Beschäftigte den Antrag innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen, § 38b Abs. 3 Satz 6 TV-H. Der Antrag wirkt auch in diesen Fällen auf den 1. Januar 2020 zurück.

Andere Fälle als das Ruhen des Arbeitsverhältnisses führen nicht zu einer Verschiebung des Ablaufs der einjährigen Ausschlussfrist. Deshalb kann der Antrag auch dann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden, wenn z. B.

- Beschäftigte am 1. Januar 2020 Entgeltfortzahlung in den Fällen des § 21 Satz 1 TV-H erhalten oder
- Beschäftigte am 1. Januar 2020 arbeitsunfähig erkrankt sind, kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung mehr besteht und kein Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente vorliegt.

Wird innerhalb der Ausschlussfrist kein Höhergruppierungsantrag gestellt, verbleiben die Beschäftigten in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Mit der einjährigen Ausschlussfrist wird den Beschäftigten ausreichend Zeit zur Prüfung eingeräumt, ob es für sie infolge der weiteren Entwicklung günstiger ist, einen Höhergruppierungsantrag zu stellen oder in der bisherigen Entgeltgruppe zu verbleiben.

Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres 2020 endet, bestehen keine Bedenken, die o.a. Grundsätze entsprechend anzuwenden.

3. Rechtsfolgen

Der fristgemäß gestellte Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück. Damit ist für die Rechtsfolge auf die Verhältnisse am 1. Januar 2020 abzustellen. Der Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb der Ausschlussfrist hat somit keinerlei Auswirkungen auf die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe. Dies gilt auch für den Anspruch auf Strukturausgleich.

a. Rückwirkende Höhergruppierung, Stufenzuordnung

Ergibt sich nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen eine höhere Entgeltgruppe, sind Beschäftigte auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Ihnen ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 das sich aus der höheren Entgeltgruppe ergebende Entgelt bzw. der sich zum bisherigen Entgelt ergebende Differenzbetrag zu zahlen.

Maßgeblich für die Stufenzuordnung ist diejenige Stufe, der die Beschäftigten am 1. Januar 2020 zugeordnet waren. Die Stufenzuordnung richtet sich in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen, §§ 38b Abs. 3 Satz 2, 17 Abs. 4 TV-H. Erfolgt ein Stufenaufstieg nach dem 1. Januar 2020 und wird innerhalb der Jahresfrist zeitlich nach dem Stufenaufstieg ein Antrag auf (rückwirkende) Höhergruppierung gestellt, so ist der „zwischenzeitlich“ erfolgte Stufenaufstieg für die Höhergruppierung unbeachtlich. Die Höhergruppierung erfolgt aus der am 1. Januar 2020 zugeordneten (niedrigeren) Stufe.

Fallen am 1. Januar 2020 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 38b Abs. 3 TV-H zusammen, wird erst der Stufenaufstieg und dann die Höhergruppierung vollzogen. Die Beschäftigten werden daher aus der am 1. Januar 2020 erreichten höheren Stufe höhergruppiert.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen entsprechend zu verfahren, in denen eine Höherstufung im Laufe des Monats Januar 2020 erfolgen würde. Hierfür spricht, dass Beschäftigte das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an erhalten, in dem die nächste Stufe erreicht wird (§ 17 Abs. 1 TV-H).

Die Stufenlaufzeit beginnt in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung.

Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-H der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Die bis zum 1. Januar 2020 in der Stufe 1 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird (ausnahmsweise) in der höheren Entgeltgruppe auf die Stufenlaufzeit bis zum Erreichen der Stufe 2 angerechnet, § 38b Abs. 3 Satz 3 TV-H.

Übertariflich gewährte Leistungen werden auf den Höhergruppierungsgewinn (einschließlich Entgeltgruppenzulage) angerechnet.

Für Beschäftigte in **individuellen Endstufen** gelten § 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 TVÜ-H entsprechend. Ist der Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe höher als das Tabellenentgelt der höchsten regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. Eine evtl. nach der neuen Entgeltgruppe zustehende Entgeltgruppenzulage ist nicht mit dem die reguläre Stufe der höheren Entgeltgruppe überschreitenden Betrag zu verrechnen.

Beispiel:

Eine Ingenieurin erhält am 01.01.2020 Entgelt aus der EG 10 Stufe 6+ in Höhe von 5.010 Euro. Die Beschäftigte stellt einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 38b TV-H in die EG 11. Dem Antrag wird stattgegeben.

Da das Tabellenentgelt der EG 11 Stufe 6 (5.015,44 Euro) geringer ist als die Summe aus dem bisherigen individuellen Entgelt und 2 % der Endstufe der höheren Entgeltgruppe (5.010 Euro + (5.015,44 Euro * 0,02) = 5.110,31 Euro), wird sie erneut einer individuellen Endstufe 6+ zugeordnet. Neben dem Betrag von 5.110,31 Euro erhält sie auch die EGZ Nr. 14 in Höhe von 52,74 Euro. Der Betrag der EGZ wird nicht mit dem die EG 11 Stufe 6 überschreitenden Betrag von 94,87 Euro (5.110,31 – 5.015,44) verrechnet, sodass ihr Entgelt in Summe 5.163,05 Euro (5.010 + 100,31 + 52,74) beträgt.

Ergibt sich nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen in der gleichen Entgeltgruppe erstmalig der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, so bleiben die Beschäftigten unter Beibehaltung ihrer Stufe und Stufenlaufzeit in ihrer Entgeltgruppe eingruppiert, erhalten aber bei fristgerechter Antragstellung rückwirkend ab 1. Januar 2020 die Entgeltgruppenzulage. Sie sind dann nach den neuen Eingruppierungsmerkmalen eingruppiert.

b. Zeiten einer Tätigkeit („langjährige praktische Erfahrung“) oder Berufsausbildung

Soweit die Eingruppierung von einer Zeit der Ausübung der Tätigkeit oder der Berufsausübung abhängig ist, wird in diesen Fällen die vor dem 1. Januar 2020 zurückgelegte Zeit

nach § 38b Abs. 5 TV-H so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 TV-H i.V.m. der Entgeltordnung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten gegolten hätte.

c. Etwaige finanzielle Nachteile durch die Höhergruppierung auf Antrag

Bei einer Höhergruppierung nach § 38b Abs. 3 TV-H ist der Höhergruppierungsgewinn auf einen etwaigen Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-H anzurechnen (vgl. § 12 Abs. 5 Satz 4 TVÜ-H). Die Anrechnung erfolgt ebenfalls rückwirkend ab dem 1. Januar 2020.

Bei Höhergruppierungen auf Antrag aus der Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a oder 9b ist zu berücksichtigen, dass sich die Jahressonderzahlung prozentual vermindert.

Ferner werden nach § 38b Abs. 3 Satz 4 TV-H übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn einschließlich einer etwaigen Entgeltgruppenzulage angerechnet.

4. Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers

Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers im Hinblick auf die Antragstellung besteht nicht. Die Entscheidung über die Antragstellung und die Risikoabwägung z. B. hinsichtlich der möglichen Absenkung der Jahressonderzahlung bei Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8 oder eines ganz oder teilweise wegfallenden Strukturausgleichs durch den Höhergruppierungsgewinn liegt ausschließlich bei den Beschäftigten.

Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollte Beschäftigten auf Verlangen lediglich

- die Entgeltgruppe am 31. Dezember 2019/1. Januar 2020,
- der Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs,
- das Bestehen einer Zulage (z. B. Programmiererzulage) oder übertariflich gewährten Leistung,
- das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich dessen Höhe,
- Beginndatum und Dauer eines Strukturausgleichs sowie
- etwaige Auswirkungen der Höhergruppierung auf die Jahressonderzahlung

mitgeteilt werden.

IV. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-H bei Beschäftigten, für die neue Tätigkeitsmerkmale eingeführt wurden

Die Höhe der persönlichen Zulage gemäß § 14 TV-H ist nicht für die gesamte Dauer der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit festgelegt, sondern dynamisch ausgestaltet. Bei der Berechnung der monatlich auszahlenden persönlichen Zulage ist zeitabschnittsweise auf die aktuelle Tarifsituation und die aktuellen persönlichen Umstände der Beschäftigten abzustellen (BAG, Urteil vom 27. Juli 2011, 10 AZR 484/10, Rn. 18, 20 - juris).

Damit ist – ohne dass es eines Antrags bedarf – der Anspruch auf die persönliche Zulage bezogen auf den 1. Januar 2020 neu zu prüfen. Er besteht unabhängig von einem Antragsrecht für die „Grundeingruppierung“ nach § 38b TV-H. Zahlungs- und Rückforderungsansprüche unterliegen der Ausschlussfrist des § 37 TV-H.

Für ausführliche Hinweise verweise ich auf mein Rundschreiben vom 18. Februar 2015 – I 44 - P 2105 A - 001 (aaO, Abschnitt C IV.1).

V. Beteiligung der Personalvertretung – Mitbestimmung bei Höhergruppierung, §§ 69, 77 Abs. 1 Nr. 2 b) HPVG

Allein das Inkrafttreten der neuen Tätigkeitsmerkmale löst keine Mitbestimmung der Personalvertretung aus. Liegen jedoch die Voraussetzungen einer Höhergruppierung bei Antragstellung vor, so löst die Höhergruppierung ein Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung nach §§ 69, 77 Abs. 1 Nr. 2 b) HPVG aus.

VI. Besitzstandsregelung für die Techniker-, Meister- und Programmiererzulage sowie die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung – § 29a TVÜ-H

Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2019

- eine persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-H,
- eine persönliche Zulage nach § 17 Abs. 6 TVÜ-H oder
- eine Zulage nach §§ 5, 7, 9 und 10 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 1 Teil B Nr. 6 zum TVÜ-H

in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zugestanden hat, erhalten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, vgl. § 29a Satz 1 TVÜ-H.

Sofern Beschäftigte von ihrem Antragsrecht nach § 38b TV-H Gebrauch machen, entfällt der Anspruch auf die Besitzstandszulage rückwirkend zum 1. Januar 2020.

Ein Anspruch auf die Besitzstandszulage entfällt gleichfalls für Beschäftigte, die nach der Entgeltordnung eingruppiert sind, d.h. sich nicht nur „unter dem Dach“ der Entgeltordnung befinden, und nach den Vormerkungen des Teils II

- Abschnitt 3,
- Abschnitt 7,
- Abschnitt 9 Unterabschnitt 1,
- Abschnitt 15,
- Abschnitt 19 Unterabschnitt 5,
- Abschnitt 20,
- Abschnitt 22 oder
- Abschnitt 23 Unterabschnitt 2 und 3

eine Zulage in Höhe der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Wegfall geratenen Techniker und Meisterzulage oder die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung erhalten.

Die Besitzstandszulage nach § 29a Satz 1 TVÜ-H, die betragsmäßig der alten Techniker- oder Programmiererzulage entspricht, steht neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ-H fortgilt, nicht zu. Die Tarifvertragsparteien haben sich auf die nachfolgenden Beispiele in der Niederschriftserklärung Nr. 8c zum TVÜ-H verständigt:

Beispiel 1:

Die technische Beschäftigte im Forstdienst, eingestellt am 01.08.2017, eingruppiert in die Entgeltgruppe 11 des Teils II Abschnitt 7 der Entgeltordnung, erhält im Dezember 2019 nach § 17 Abs. 6 TVÜ-H eine Technikerzulage i. H. v. 23,01 Euro. Die Beschäftigte erhält ab 01.01.2020 nach der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 7 der Entgeltordnung eine Zulage in Höhe der mit Ablauf des 31.12.2019 in Wegfall geratenen Technikerzulage von ebenfalls 23,01 Euro. Eine Besitzstandszulage nach § 29a Satz 1 TVÜ-H steht ihr nach § 29a Satz 3 TVÜ-H darüber hinaus nicht zu.

Beispiel 2:

Der technische Beschäftigte im Forstdienst, eingestellt am 01.08.2009, eingruppiert in die Vergütungsgruppe III BAT nach Aufstieg aus IVa BAT, nach Anlage 2 zum TVÜ-H der Entgeltgruppe 11 zugeordnet, erhält im Dezember 2019 nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-H eine Technikerzulage i. H. v. 23,01 Euro. Der Beschäftigte hatte von dem Antragsrecht nach § 29 Abs. 3 TVÜ-H keinen Gebrauch gemacht.

Der Beschäftigte erhält nach § 29a Satz 1 TVÜ-H eine Besitzstandszulage in Höhe der mit Ablauf des 31.12.2019 in Wegfall geratenen Technikerzulage i. H. v. ebenfalls 23,01 Euro. Die Besitzstandszulage wird für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit gezahlt. Eine Zulage nach der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 7 der Entgeltordnung steht ihm mangels Anwendbarkeit der Regelungen des Teils II Abschnitt 7 der Entgeltordnung nicht zu.

VII. „Sonstige Beschäftigte“

Wie bisher können – soweit dies in dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal vorgesehen ist – „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“, in dieselbe Entgeltgruppe eingruppiert werden wie ausgebildete Beschäftigte.

Dies setzt voraus, dass die Beschäftigten über vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um Tätigkeiten ausüben zu können, wie sie üblicherweise entsprechend Ausgebildeten übertragen sind. Die Fähigkeiten und Erfahrungen dürfen sich nicht nur auf ein eng begrenztes Teilgebiet des Fachs beziehen. „Sonstige Beschäftigte“ müssen für den Arbeitgeber ebenso vielseitig einsetzbar sein, wie die Beschäftigten mit der geforderten Ausbildung.

Sofern in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder Teils II eine Vor- oder Ausbildung bestimmt ist, ohne dass „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ miterfasst sind, sind Beschäftigte, die die geforderte Ausbildung nicht besitzen, gemäß Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 erster Spiegelstrich der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen in die nächst niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert.

Für den Fall, dass Beschäftigte die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Ausbildung nicht besitzen und das Tätigkeitsmerkmal die „sonstigen Beschäftigten“ zwar aufführt, Beschäftigte die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ aber nicht erfüllen, jedoch gleichwohl in der Lage sind, die geforderte Tätigkeit auszuüben, sind die Beschäftigten gemäß Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 zweiter Spiegelstrich der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung in die nächst niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert (Abschnitt B. I. 3.1.2.5 letzter Absatz meines Rundschreibens vom 18. Februar 2015 – I 44 - P2105 A - 001 (StAnz. 2015, S. 394) ist gegenstandslos).

VIII. Aufhebung des Abschnitts 1, Abschnitt 10 Unterabschnitt 1 und Abschnitts 11 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung

Besondere Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien,

Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten (Teil II Abschnitt 1 der Entgeltordnung) sowie für Beschäftigte in der Datenerfassung (Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung) werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Die Eingruppierung der o.g. Beschäftigten richtet sich ab dem 1. Januar 2020 nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst in Teil I. Dementsprechend richtet sich die Eingruppierung danach, ob die auszuübenden Tätigkeiten z. B.

- einfach ist (EG 2),
- schwierig sind (EG 4),
- gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern (EG 9a) oder
- sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung herausheben (EG 11).

Der Abschnitt 10 Unterabschnitt 1 des Teils II der Entgeltordnung (Lehrkräfte in Gesundheitsberufen) wird ersatzlos aufgehoben.

C. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), Ingenieurinnen und Ingenieure, Technikerinnen und Techniker sowie Meisterinnen und Meister

I. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

Im Rahmen der Tarifrunde 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine Überarbeitung des Abschnitts 11 der Entgeltordnung verständigt. Die bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Unterabschnitte 1 bis 5 wurden aufgehoben und durch einen neuen Abschnitt 11 ohne Unterabschnitte ersetzt. Der Abschnitt 11 lautet „Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik“ (IKT). Für Beschäftigte, die nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 5 eingruppiert waren (Beschäftigte in der Datenerfassung), gilt ab 1. Januar 2020 Teil I der Entgeltordnung (vgl. Abschnitt B. VIII.).

Unter Abkehr von Tätigkeitsmerkmalen mit IT-spezifischen Begrifflichkeiten, die kontinuierlich an die fortdauernde rasche technische Entwicklung angepasst werden müssen, haben die Tarifvertragsparteien Tätigkeitsmerkmale vereinbart, die unbestimmte Rechtsbegriffe wie „umfassende Fachkenntnisse“ enthalten. Diese haben für den Anwender den Vorteil, dass sie im Wege der Auslegung für den Einzelfall präzisiert werden können. Neben der Übernahme der Tätigkeitsmerkmale des Bundes mit Ausbildungsbezug (sog. erster Strang) sehen die Regelungen – wie bei der VKA – zusätzlich einen zweiten Strang mit abstrakten Tätigkeitsmerkmalen ohne Ausbildungsbezug von Entgeltgruppe 6 bis Entgeltgruppe 9b und von Entgeltgruppe 10 bis Entgeltgruppe 13 auf gleichem Niveau vor. Der zweite Strang ist für die Eingruppierung von Quereinsteigern ohne einschlägigen Ausbildungsabschluss maßgebend. Darüber hinaus wurden im hessischen IKT-Eingruppierungsrecht weitere Verbesserungen in Form von höher bewerteten Heraushebungsmerkmalen sowie Entgeltgruppenzulagen (EGZ) geschaffen.

Das Bundesverwaltungsamt in Köln hat zu den Regelungen in der Entgeltordnung des Bundes eine ausführliche Publikation mit Definitionen und Kommentierungen verfasst (Stand: Oktober 2018), auf die zurückgegriffen werden kann. Die Publikation kann im Internet unter dem Pfad

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Behoerden/Beratung/Eingruppierung/Eingruppierung/2018_Definitionen_u_Kommentier_Teil_III.html

abgerufen werden. Ergänzend verweise ich auf den Aufsatz von Jürgen Dahl in der ZTR 9/2019 Seite 488 ff – Die Eingruppierung von Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der Neuen Entgeltordnung der VKA ab 1.1.2017.

1. Übersicht über die neuen Eingruppierungsmerkmale in der IKT

Es ergibt sich ab dem 1. Januar 2020 folgende Zuordnung:

Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) Teil II Abschnitt 11 <i>1. Strang</i>	Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) Teil II Abschnitt 11 <i>2. Strang</i>	EG nach der Entgeltordnung ab 1. Januar 2020
	mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen (= Grundeingruppierung)	EG 6 Fg. 2 zzgl. EGZ Nr. 17
einschlägige Berufsausbildung mit entsprechender Tätigkeit (= Grundeingruppierung)		EG 6 Fg. 1 zzgl. EGZ Nr. 17
Grundeingruppierung + ohne Anleitung	Grundeingruppierung + ohne Anleitung	EG 7 zzgl. EGZ Nr. 17
Grundeingruppierung + ohne Anleitung + Gestaltungsspielraum	Grundeingruppierung + ohne Anleitung + Gestaltungsspielraum	EG 8 zzgl. EGZ Nr. 17
Grundeingruppierung + ohne Anleitung + Gestaltungsspielraum + zusätzliche Fachkenntnisse	Grundeingruppierung + ohne Anleitung + Gestaltungsspielraum + zusätzliche Fachkenntnisse	EG 9a zzgl. EGZ Nr. 17
Grundeingruppierung + ohne Anleitung + Gestaltungsspielraum + zusätzliche Fachkenntnisse + umfassende Fachkenntnisse	Grundeingruppierung + ohne Anleitung + Gestaltungsspielraum + zusätzliche Fachkenntnisse + umfassende Fachkenntnisse	EG 9b zzgl. EGZ Nr. 17
	Grundeingruppierung + ohne Anleitung + Gestaltungsspielraum + zusätzliche Fachkenntnisse + umfassende Fachkenntnisse + Gestaltungsspielraum größer EG 8 (= Grundeingruppierung ≥ EG 10)	EG 10 Fg. 2 zzgl. EGZ Nr. 14
einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit (= Grundeingruppierung ≥ EG 10)		EG 10 Fg. 1 zzgl. EGZ Nr. 14
Grundeingruppierung ≥ EG 10 + fachliche Weisungsbefugnis	Grundeingruppierung ≥ EG 10 + fachliche Weisungsbefugnis	EG 11 Fg. 2 zzgl. EGZ Nr. 14

Grundeingruppierung \geq EG 10 + 1/3 besondere Leistung	Grundeingruppierung \geq EG 10 + 1/3 besondere Leistung	EG 11 Fg. 1 zzgl. EGZ Nr. 14
Grundeingruppierung \geq EG 10 + fachliche Weisungsbefugnis + Umfang und Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen	Grundeingruppierung \geq EG 10 + fachliche Weisungsbefugnis + Umfang und Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen	EG 12 Fg. 4 zzgl. EGZ Nr. 14
Grundeingruppierung \geq EG 10 + langjährige praktische Erfahrung + Leiter IT-Gruppe	Grundeingruppierung \geq EG 10 + langjährige praktische Erfahrung + Leiter IT-Gruppe	EG 12 Fg. 3 zzgl. EGZ Nr. 7
Grundeingruppierung \geq EG 10 + 1/2 besondere Leistung	Grundeingruppierung \geq EG 10 + 1/2 besondere Leistung	EG 12 Fg. 2 zzgl. EGZ Nr. 14
Grundeingruppierung \geq EG 10 + 1/2 besondere Leistung + langjährige praktische Erfahrung + 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben	Grundeingruppierung \geq EG 10 + 1/2 besondere Leistung + langjährige praktische Erfahrung + 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben	EG 12 Fg. 1 zzgl. EGZ Nr. 14
Grundeingruppierung \geq EG 10 + langjährige praktische Erfahrung + Leiter IT-Gruppe	Grundeingruppierung \geq EG 10 + langjährige praktische Erfahrung + Leiter IT-Gruppe	EG 13 Fg. 3 zzgl. EGZ Nr. 7
Grundeingruppierung \geq EG 10 + 1/2 besondere Leistung + langjährige praktische Erfahrung + 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben	Grundeingruppierung \geq EG 10 + 1/2 besondere Leistung + langjährige praktische Erfahrung + 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben	EG 13 Fg. 2 zzgl. EGZ Nr. 14
Grundeingruppierung \geq EG 10 + 1/2 besondere Leistung + langjährige praktische Erfahrung + 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben + 1/3 Maß der Verantwortung	Grundeingruppierung \geq EG 10 + 1/2 besondere Leistung + langjährige praktische Erfahrung + 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben + 1/3 Maß der Verantwortung	EG 13 Fg. 1 zzgl. EGZ Nr. 16

2. Anwendungsbereich

Beschäftigte werden Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zugeordnet, wenn sie in der Informations- und Kommunikationstechnik tätig sind. Der Anwendungsbereich der Tätigkeitsmerkmale ist in der **Vorbemerkung Nr. 2** wie folgt bestimmt:

¹Unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-

Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Betrieb, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informations- und kommunikationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.

⁶Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden, oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informations- und kommunikationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Danach sind Beschäftigte nach den in Abschnitt 11 der Entgeltordnung vereinbarten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. Satz 2 definiert den Begriff „Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik“: dazu zählen insbesondere Informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT- und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden.

Als Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems nennt Satz 3 Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Betrieb, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. Vom Anwendungsbereich der neuen Tätigkeitsmerkmale sind zudem Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit erfasst (Satz 4); hierzu zählt z. B. das Erarbeiten von IT-Sicherheitskonzepten und das Ergreifen von technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der IT-Sicherheit (Bewahrung der IT-Systeme vor Beeinträchtigungen). Der in Satz 5 verwendete Begriff der Produktionssteuerung wurde aus der Vergütungsordnung zum BAT übernommen, da weiterhin Arbeitsplätze in diesem Bereich vorhanden sind. Das IKT-Servicemanagement bezeichnet nach der gängigen Definition die Gesamtheit von Maßnahmen und Methoden, die nötig sind, um die bestmögliche Unterstützung von Geschäftsprozessen (GP) durch die IKT-Organisation zu erreichen. Insofern wird mit der Verwendung des Begriffs IKT-Servicemanagement dem Wandel der Informationstechnik zur Kunden- und Serviceorientierung Rechnung getragen.

Soweit Beschäftigte lediglich IKT-Systeme anwenden oder lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informations- und kommunikationstechnischen Spezifikationen von IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen, fallen sie nach Satz 6 nicht unter den Anwendungsbereich des Abschnitts 11 der Entgeltordnung; für diese Tätigkeiten greifen die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Entgeltordnung mit ihren Auffangfunktionen.

3. Entgeltgruppen 6 bis 9b

In den Entgeltgruppen 6 bis 9b sind für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik neue Tätigkeitsmerkmale mit neuen Anforderungen geregelt worden. Die monatliche Entgeltgruppenzulage beträgt für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 6 bis 9b jeweils 25 Euro zum 1. Januar 2020 (vgl. EGZ Nr. 17 der Anlage E zum TV-H).

Die neuen Tätigkeitsmerkmale berücksichtigen im **ersten Eingruppierungsstrang** (ausgehend von der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1) die **Berufsabschlüsse** im IKT-Bereich („persönliche bzw. subjektive Voraussetzungen“). Die Voraussetzung in der Person „einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung“ ist in den Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht gesondert definiert. „Einschlägig“ bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch „bezüglich“, „zutreffend“ und „dazugehörig“. Ein einschlägiger anerkannter Ausbildungsberuf ist ein solcher, in dem Kenntnisse vermittelt werden, die den Beschäftigten befähigen, die jeweiligen Arbeiten, die in seinem Aufgabengebiet üblicherweise anfallen sachgerecht ausführen zu können. Eine vorgeschriebene Mindestdauer der Berufsausbildung ist nicht festgelegt worden, da im IKT-Bereich teilweise bereits nach 2-jähriger Ausbildungsdauer bestimmte Abschlüsse erreicht werden können (z. B. Technischer Systeminformatiker, Assistent Informatik). Ergänzend ist im ersten Eingruppierungsstrang der „sonstige Beschäftigte“ vereinbart worden.

Im **zweiten Eingruppierungsstrang** ist ausgehend von der Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 6 das Vorliegen von „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“, als allgemeines Tätigkeitsmerkmal **ohne Ausbildungsbezug**, erforderlich. Durch die Einführung dieser Zugangsvoraussetzungen wird die Eingruppierung von Beschäftigten ohne den formellen Abschluss einer einschlägigen IKT-Ausbildung erleichtert und Quereinsteigern mit den erforderlichen Fachkenntnissen eine Karriere ermöglicht.

a. Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sind in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert. Im Klammerzusatz der **Fallgruppe 1** werden beispielhaft für diesen Personenkreis Fachinformatikerinnen und -informatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und -informatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und -elektroniker genannt.

Diesen gleichgestellt sind Beschäftigte, die über keine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, die aber aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Entgeltgruppe 6 **Fallgruppe 2** enthält mit dem Merkmal „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ ein allgemeines Tätigkeitsmerkmal ohne Ausbildungsbezug. Die in der Protokollerklärung Nr. 3 verwandte Definition entspricht dem üblichen fachlichen Verständnis des Merkmals „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“, sodass auf die hierzu ergangene Rechtsprechung verwiesen werden kann.

b. Entgeltgruppe 7

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 erfordert eine Tätigkeit, die „ohne Anleitung“ auszuüben ist. Zu dem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 in der Entgeltordnung Bund hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein in seinem Urteil vom 16. Februar 2017, 5 Sa 236/16 (Rn. 81 - juris) Folgendes ausgeführt:

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden für „Anleitung“ die Synonyme „Anweisung“ oder „Unterweisung“ gebraucht (vgl. Duden). Weiterführend werden auch die Begriffe „Arbeitsanweisung“, „Gebrauchsanleitung“, „Bedienungsanleitung“ im allgemeinen Sprachgebrauch verwandt. Im tariflichen Sinne bedeutet „Anleitung“, dass zur Ausführung und Gestaltung jedes einzelnen Arbeitsvorganges Hinweise und Anweisungen des Fachvorgesetzten unter laufender Überwachung gegeben werden. Die Verantwortung für die fachgerechte Erledigung und für das Ergebnis der Arbeit liegt danach allein beim Fachvorgesetzten (Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst, Stand: Juni 2014).

Im Umkehrschluss ist danach die Anforderung „ohne Anleitung“ in Entgeltgruppe 7 als erfüllt anzusehen, wenn die Aufgabenerledigung ohne Hinweise und Anweisungen von Vorgesetzten erfolgt oder wenn die Tätigkeit ohne direkte Aufsicht und ohne laufende Überwachungen eines Vorgesetzten verrichtet wird.

c. Entgeltgruppe 8

In die Entgeltgruppe 8 sind Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 eingruppiert, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert. Von den „Standardfällen“ werden Tätigkeiten erfasst, die Kenntnisse erfordern, die durch die im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 geforderte einschlägige Berufsausbildung vermittelt werden oder die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 erfordern.

Gemessen an den nach den Entgeltgruppen 6 und 7 geschuldeten Tätigkeiten setzt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 voraus, dass die übertragenen Tätigkeiten nicht nur zum „normalen“ Berufsbild des IKT-Beschäftigten zählen und „ohne Anleitung“ wahrzunehmen sind, sondern dass sie dem IKT-Beschäftigten darüber hinausgehend auch einen Gestaltungsspielraum eröffnen. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 16. Februar 2017, 5 Sa 236/16 (Rn. 83 - juris) zu dem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 in der Entgeltordnung Bund Folgendes festgestellt:

In Abgrenzung zu dem Tätigkeitsmerkmal der „selbstständigen Leistungen“ bedeutet „Gestaltungsspielraum“ im Sinne der EG 8 EntgO, dass dem Beschäftigten zumindest Entscheidungsrechte und -wege über die Art und Weise der Aufgabenerledigung zustehen, d.h. die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob Handlungsbedarf besteht, wann ein Tätigwerden erforderlich ist und in welcher Reihenfolge (Entscheidung über Prioritäten) welche Richtung einzuschlagen ist, welche IT-spezifischen Verfahren, Funktionen und Vorgehensweisen anzuwenden sind, sodass Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten bei der Klärung des Sachverhalts bestehen. Unschädlich für die Bejahung eines Gestaltungsspielraums ist die Abstimmung in Teilbereichen, z. B. mit der Leitungsebene. Ein Gestaltungsspielraum ist mithin gegeben, wenn Aufgaben und Arbeitsabläufe in eigenem Ermessen geplant, Ziele und Aufgaben priorisiert und ausgeführt bzw. erreicht werden können.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass an das Arbeiten mit „Gestaltungsspielraum“ andere und geringere Maßstäbe gestellt werden als bei der Anforderung „selbstständige Leistungen“ im Sinne des Teils I der Entgeltordnung, denn zur Erfüllung des Tätigkeits-

merkmals der selbständigen Leistungen genügt nicht allein das Bestehen eines Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraums als solches, sondern es muss vielmehr bei der Ausfüllung des Spielraums das Abwägen unterschiedlicher Informationen erforderlich sein.

d. Entgeltgruppen 9a und 9b

Für eine Eingruppierung in die **Entgeltgruppe 9a** kommen nach dem Wortlaut dieses Tätigkeitsmerkmals nur Beschäftigte in Betracht, die neben den Voraussetzungen der Entgeltgruppe 8 eine Tätigkeit ausüben, die „zusätzliche“, also weitere Fachkenntnisse erfordert. Das Wort „zusätzliche“ stellt nach der Wortbedeutung einen inhaltlichen Bezug auf etwas „Vorheriges“ her, über das es hinausgeht. Als Bezugspunkt ergibt sich einerseits das Erfordernis einer „einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung“ (**Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1**), da diese in den aufeinander aufbauenden Entgeltgruppen 6 bis 8 das durchgehend enthaltene Tatbestandsmerkmal darstellt. Gemeint sind somit Fachkenntnisse, die über die in einer „einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung“ erworbenen Fachkenntnisse hinausgehen und für die erfolgreiche Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Andererseits ist Bezugspunkt aber auch das Erfordernis „gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse“ der **Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2**.

Die im Tätigkeitsmerkmal der **Entgeltgruppe 9b** enthaltene Anforderung der „umfassenden Fachkenntnisse“ ist in der Protokollerklärung Nr. 2 ähnlich wie für das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 in Teil I der Entgeltordnung definiert. Danach bedeuten umfassende Fachkenntnisse gegenüber **den in der Entgeltgruppe 9a** geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. Insoweit wird auf die bekannte Rechtsprechung zu der Definition „umfassende Fachkenntnisse“ in den allgemeinen Merkmalen verwiesen.

4. Entgeltgruppen 10 bis 13

Für Beschäftigte mit „einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung“ bildet die Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 nun die Grundeingruppierung im ersten Eingruppierungsstrang. Die Vorbemerkung Nr. 11 zu allen Teilen der Entgeltordnung enthält eine zentrale Definition der Hochschulbildung, die die sich aus dem Bologna-Prozess ergebenden Änderungen berücksichtigt. Inhaltlich beschreibt die Hochschulbildung das Niveau des Bachelor-Abschlusses bzw. des bisherigen Fachhochschulabschlusses. Gefordert ist eine „einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung“ z. B. in der Fachrichtung Informatik und eine entsprechende Tätigkeit.

Höchste Eingruppierung ist die Entgeltgruppe 13. Die monatliche EGZ zum 1. Januar 2020 beträgt für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 10 bis 13 rd. 52 Euro (vgl. EGZ Nr. 14 der Anlage E zum TV-H), für Beschäftigte mit Leitungsfunktion beträgt sie ca. 110 Euro (vgl. EGZ Nr. 7 der Anlage E zum TV-H) und für Beschäftigte mit einem hohen Maß an Verantwortung sogar 250 Euro (vgl. EGZ Nr. 16 der Anlage E zum TV-H).

Ergänzend ist das Merkmal des „sonstigen Beschäftigten“ vereinbart worden, über das eine Eingruppierung von Beschäftigten ohne abgeschlossene Hochschulbildung in die Entgeltgruppen 10 bis 13 ermöglicht wird.

Der zweite Eingruppierungsstrang der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 setzt – ausgehend von der Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 6 („gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“) – auf die Entgeltgruppe 9b mit „umfassenden Fachkenntnissen“ auf.

Die neue Struktur der Entgeltgruppen 10 bis 13 bildet sowohl eine Fach- als auch eine Führungskarriere ab. In der alten Entgeltstruktur endete die „Fachkarriere“ zumeist in der Entgeltgruppe 11. Durch die Einführung neuer Tätigkeitsmerkmale ist mit der Übernahme fachlicher Verantwortung die Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 13 geöffnet worden. Daneben besteht gleichfalls die Möglichkeit einer „Führungskarriere“.

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 können auf Stellen vergleichbar der Laufbahn des gehobenen Dienstes geführt werden (vgl. Rundschreiben des HMdF vom 17. Dezember 2019 - H 1200 A - 2020 III 1c – betr. vorläufige Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020).

a. Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sind in der Entgeltgruppe 10 **Fallgruppe 1** eingruppiert. Diesen gleichgestellt sind sonstige Beschäftigte, die über keine „einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung verfügen“, die aber aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Der für die Eingruppierung in der Entgeltgruppe 10 **Fallgruppe 2** notwendige Gestaltungsspielraum ist in Abgrenzung zu dem in der Entgeltgruppe 8 geforderten Gestaltungsspielraum zu sehen. Für die insoweit erforderliche Wertung, ob sich die Tätigkeit entsprechend dem Qualifizierungsmerkmal aus der niedrigeren Entgeltgruppe heraushebt, bedarf es eines Vergleichs mit der Tätigkeit der Entgeltgruppe 8. An das Arbeiten mit „Gestaltungsspielraum“ im Sinne der Entgeltgruppe 8 werden – wie oben ausgeführt – andere und geringere Maßstäbe gestellt als bei der Anforderung „selbstständige Leistungen“ im Sinne des Teils I der Entgeltordnung. Dementsprechend müssen für das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, das auf den Entgeltgruppen 8, 9a und 9b aufbaut und einen weitergehenden Gestaltungsspielraum erfordert, andere und höhere Maßstäbe gelten. Ein wie auch immer gearteter Gestaltungsspielraum dürfte somit nicht ausreichen. Die Tätigkeit muss vielmehr einen großen Ermessens-, Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum erfordern, der auch in der Entscheidungskompetenz zum Ausdruck kommt.

b. Entgeltgruppen 11 und 12 Fallgruppe 2

Die **Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1** sowie die **Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2** enthalten als Anforderung die „besondere Leistungen“ (EG 11 Fg. 1 mindestens zu einem Drittel, EG 12 Fg. 2 mindestens zur Hälfte). Die Protokollerklärung Nr. 1 definiert diese als Tätigkeiten, „deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse oder besondere praktische Erfahrung voraussetzt“. Damit erfordern diese Tätigkeiten eine erhöhte Qualität der Arbeit, die z. B. im Einsatz von gegenüber dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 erhöhtem Wissen und Können liegen kann.

Beispiele besonderer Leistungen sind u. a.

- die sichere Anwendung besonderer Fachkenntnisse mit Eigeninitiative und Verantwortlichkeit sowie das Lösen komplexer Probleme,
- die forensische Sicherung, Auswertung und Rekonstruktion von digitalen Beweismitteln in Fällen, die eine besondere informationstechnische Komplexität aufweisen sowie die Vertretung der Auswertungsergebnisse vor Gericht oder

- die semantische Analyse von Softwarequellen bzw. komplexer Softwaresysteme unter verfahrensrelevanten Aspekten oder die Analyse kryptografischer oder steganografischer Verfahren vor dem Hintergrund der Ermittlungsunterstützung.

Die fachliche Weisung in der **Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2** erfordert kein Unterstellungsverhältnis im Sinne der Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Teilen der Entgeltordnung; vielmehr handelt es sich um fachliche Anordnungen im Einzelfall. Weisungsbefugt ist jemand, wenn er gegenüber anderen Beschäftigten die Arbeitsleistung anweisen kann. Das Erfordernis der ausdrücklichen Übertragung ist zu beachten.

c. Entgeltgruppen 12 und 13

Die Eingruppierung in die **Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 4** ist gegenüber der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 abhängig von der herausgehobenen Anforderung „Umfang und Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen“.

„Andere Stellen“, mit denen die zu erledigenden Aufgaben koordiniert werden müssen, können z. B. sein:

- Der Auftraggeber (z. B. die übergeordnete Behörde, die Dienststelle), für den das IKT-System bzw. das IKT-Verfahren entwickelt, gepflegt oder übernommen wird,
- andere interne und externe Stellen (Fachbereiche), die in die technische und/oder rechtliche Gestaltung von IKT-Projekten/ -Verfahren eingebunden sind oder für die Umsetzung von IKT-Projekten zuständig sind.

Der Umfang der Koordinierung richtet sich nach der Zahl der anderen Stellen. Mangels Angabe einer konkreten Zahl kommt es hier auf die Gesamtwürdigung an. Dies kann z. B. die Federführung eines länder- oder ressortübergreifenden Projektes oder Verfahrens sein.

Die „Schwierigkeit der Koordinierung“ bezieht sich auf deren Inhalt, z. B. auf

- die Interpretation der Ziele der umzusetzenden IKT-Lösung,
- die Durchsetzung von Lösungen hinsichtlich des Systems bzw. des IKT-Verfahrens,
- die Komplexität der durchzuführenden Arbeitsschritte zur Erreichung eines ergebnisorientierten Zieles oder
- die Koordinierung der unterschiedlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen.

Die Anforderung „mit langjähriger praktischer Erfahrung“ (mind. drei Jahre) in der **Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 und 3** sowie in allen **Fallgruppen der Entgeltgruppe 13** ist bereits bei Vorliegen langjähriger Erfahrung in Entgeltgruppe 10 erfüllt; außerhalb des Geltungsbereichs der Entgeltordnung erworbene einschlägige praktische Erfahrung kann berücksichtigt werden.

In der **Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3** und in der **Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3** sind Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit langjähriger praktischer Erfahrung eingruppiert, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind; die tatsächliche Eingruppierung richtet sich nach der Zahl und Eingruppierung der unterstellten Beschäftigten.

Unter Leitung ist die Verbindung von Aufgaben der Planung, Organisation, Anweisung, Koordination und Kontrolle zu verstehen. Es handelt sich um eine organisatorische Gesamtzuständigkeit für die übertragenen Aufgaben. Im Übrigen ist die Vorbemerkung Nr. 6 (Unterstellungsverhältnisse) zu allen Teilen der Entgeltordnung zu beachten: Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten rechnen auch Beamte der vergleichbaren Besoldungsgruppen mit; andere Beschäftigte wie z. B. Externe rechnen nicht hierzu.

Die Anforderung „durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt“ ist erfüllt, wenn eine Aufsichts- und Weisungsbefugnis gegeben ist; lediglich Fachaufsicht ist nicht ausreichend.

Durch „ausdrückliche Anordnung“ sind Beschäftigte anderen Beschäftigten dann ständig unterstellt, wenn der Arbeitgeber dies in einer ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Erklärung anordnet. Nach der Rechtsprechung des BAG reicht es zwar aus, wenn sich dies aus Dienstanweisungen, Verfügungen oder einem Geschäfts- bzw. Organisationsplan ergibt. Für die arbeitsvertragliche Wirkung ist es jedoch erforderlich, dass die Erklärung der ausdrücklichen Anordnung den Beschäftigten nach § 130 BGB auch zugeht. Ein bloßes konkludentes Verhalten oder die faktische Herstellung entsprechender Organisationsformen reicht ebenso wenig aus wie eine Benachrichtigung von den Unterstellungsverhältnissen lediglich gegenüber den unterstellten Beschäftigten (BAG, Urteil vom 12. März 2008, 4 AZR 67/07, Rn. 44 - juris).

Unter der „ständigen“ Unterstellung wird eine dauerhafte Vorgesetztenfunktion erfasst, d.h. nicht nur eine vorübergehende Unterstellung.

Sofern die bisherige Tätigkeit an Unterstellungsverhältnisse geknüpft war, stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn bei Neuordnung/Höhergruppierung auf Antrag die Unterstellungsverhältnisse nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen nicht erfüllt sind, da die bisher unterstellten Beschäftigten, die nach neuem Recht auf Antrag ebenfalls einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen wären, keinen Höhergruppierungsantrag stellen. Die Eingruppierung von Leiterinnen oder Leitern einer IT-Gruppe wäre dann – was nicht gewollt ist – von der Antragstellung der unterstellten Beschäftigten abhängig.

Für die Eingruppierung als Leiterinnen oder Leiter einer IT-Gruppe in der Entgeltgruppe 10 nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 war Voraussetzung, dass dieser/diesem

- mindestens drei Beschäftigte in der IT-Organisation (Unterabschnitt 2) mindestens der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 oder
- mindestens drei Beschäftigte in der IT-Programmierung (Unterabschnitt 3) mindestens der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Die neuen Tätigkeitsmerkmale knüpfen in der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3 an die Unterstellung von

- mindestens drei Beschäftigte des Abschnitts 11 mindestens der Entgeltgruppe 10 oder
- mindestens zwei Beschäftigten des Abschnitts 11 mindestens der Entgeltgruppe 11

an. Beschäftigte, die nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 in der Entgeltgruppe 10 eingruppiert waren, könnten folglich nur dann in die Entgeltgruppe 12 des neuen Abschnitts 11 höhergruppiert werden, wenn auch die unterstellten Beschäftigten, die nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen in die Entgeltgruppe 10 höhergruppiert werden könnten, einen solchen Antrag stellen, da nur dann die Unterstellungsverhältnisse vorlägen. Verbleiben

diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer besitzstandsgeschützten Entgeltgruppe, lägen die Voraussetzungen für die Höhergruppierung der Leiterin bzw. des Leiters nicht vor.

Die Höhergruppierung von Beschäftigten kann jedoch nicht von der Antragstellung eines Dritten abhängig gemacht werden. Es bestehen daher keine Bedenken, einem Antrag auf Höhergruppierung auch dann stattzugeben, wenn die Voraussetzungen zwar grundsätzlich gegeben wären, aber mangels Antrags nach § 38b TV-H im konkreten Fall nicht vorliegen.

Gleiches gilt für Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 sowie der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 und 2 des ehemaligen Abschnitts 11 Unterabschnitt 4.

Beispiel:

Ein Beschäftigter war nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 4 in der EG 12 eingruppiert. Ihm waren als Leiter einer IT-Gruppe drei Beschäftigte der EG 10 Fg. 1 unterstellt.

Der Beschäftigte stellt einen Antrag auf Höhergruppierung in die EG 13.

Die ihm unterstellten Beschäftigten der EG 10 Fg. 1 könnten ebenfalls einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 38b Abs. 3 TV-H stellen und in die EG 11 Fg. 1 höhergruppiert werden. Zwei der drei unterstellten Beschäftigten stellen einen solchen Antrag, dem auch stattgegeben wird.

Damit würden dem Leiter nun zwei Beschäftigte der EG 11 und ein Beschäftigter der EG 10 unterstellt sein. Die Voraussetzung der EG 12 Fg. 3 wären erfüllt, nicht aber die der EG 13 Fg. 3. Tarifrechtlich wäre aber auch der dritte Beschäftigte, der keinen Antrag nach § 38b Abs. 3 TV-H gestellt hat, der EG 11 zuzuordnen. Hätte dieser Beschäftigte ebenfalls einen Antrag gestellt, wären die Voraussetzungen der EG 13 Fg. 3 erfüllt.

Die Höhergruppierung des Leiters der IT-Gruppe kann jedoch nicht von der Antragstellung eines Dritten abhängig sein, sodass hier auf die formalen Voraussetzungen abgestellt werden muss. Demnach wären dem Leiter formal drei Beschäftigte der EG 11 unterstellt, sodass dieser in die EG 13 höhergruppiert werden kann.

Die neuen abstrakten Tätigkeitsmerkmale „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ oder „Spezialaufgaben“ in der **Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 und Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2** entsprechen weitestgehend denen für die Ingenieurinnen und Ingenieure in Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung. Die zu den Tätigkeitsmerkmalen für Ingenieurinnen und Ingenieure ergangene bisherige Rechtsprechung kann deshalb für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der IKT als Orientierung herangezogen werden.

Die Anforderung „besondere Schwierigkeit“ betrifft das fachliche Können und die fachliche Erfahrung der Beschäftigten. Die Schwierigkeit muss sich dabei unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben. Eine „Bedeutung“ hat eine Tätigkeit dann, wenn sie von Belang oder großer Tragweite ist oder diese gewichtige Nachwirkungen hat, z. B. aufgrund der Größe des Aufgabengebietes, finanzieller Auswirkungen, Funktion oder Folgewirkungen für den Dienstherrn. Die Tätigkeitsmerkmale müssen kumulativ vorliegen. Das alternative Eingruppierungsmerkmal der „Spezialaufgabe“ liegt vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Hochschulabsolventen liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft mit außergewöhnlichem Charakter.

Das Tätigkeitsmerkmal „Maß der Verantwortung“ in der **Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1** setzt nochmals eine Steigerung in der Verantwortung zu mindestens einem Drittel gegenüber den Anforderungen der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 voraus. Dafür ist eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung zu fordern. Sie liegt u.a. vor, wenn Beschäftigte dafür einstehen müssen, dass in dem ihnen übertragenen Dienst- oder Arbeitsbereich

die dort auch von anderen Beschäftigten zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsgemäß ausgeführt werden.

5. Entgeltgruppen 13 bis 15 für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

Beschäftigte in der IKT mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, sind unverändert nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I der Entgeltordnung eingruppiert.

II. Ingenieurinnen und Ingenieure

Die Tätigkeitsmerkmale für die Ingenieurinnen und Ingenieure in Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung haben ebenfalls Änderung erfahren. Tätigkeiten mit einem zeitlichen Heraushebungsmerkmal von mindestens „ein Halb“ werden ab dem 1. Januar 2020 jeweils eine Entgeltgruppe höher zugeordnet. Die Protokollerklärungen wurden überarbeitet und ergänzt. Ferner wurden Entgeltgruppenzulagen eingeführt.

1. Eingruppierungsmerkmale für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurinnen und Ingenieure werden weiterhin nach Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung eingruppiert.

Die **Vorbemerkung Nr. 2** des Unterabschnitts 1 beschreibt den Ausbildungsabschluss, der zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigt. Dieser wurde an die sich aus dem Bologna-Prozess ergebenden Änderungen angepasst. Dazu wird auf die Vorbemerkung Nr. 11 zu allen Teilen der Entgeltordnung verwiesen.

Die Unterscheidung zwischen Tätigkeitsmerkmalen für „allgemeine“ Ingenieurinnen und Ingenieure und Tätigkeitsmerkmalen für „vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung“ besteht weiterhin.

Die „allgemeinen“ Ingenieurinnen und Ingenieure sind in den Entgeltgruppen 10 und 11 in der Fallgruppe 1 sowie in den Entgeltgruppen 12 und 13 in den Fallgruppen 1 und 2 geregelt, die „vermessungstechnischen und landkartentechnischen Beschäftigten mit technischer Ausbildung“ sind in den Entgeltgruppen 10 und 11 in der Fallgruppe 2 sowie in den Entgeltgruppen 12 und 13 in den Fallgruppen 3 und 4 geregelt.

Die **Grundeingruppierung** ist für alle Ingenieurinnen und Ingenieure unverändert die **Entgeltgruppe 10**, die höchste Eingruppierung die Entgeltgruppe 13. Die monatliche EGZ zum 1. Januar 2020 beträgt für die Beschäftigten grds. rd. 52 Euro (vgl. EGZ Nr. 14 der Anlage E zum TV-H) und für die Beschäftigten mit einem erheblichen Maß an Verantwortung 250 Euro (vgl. EGZ Nr. 16 der Anlage E zum TV-H).

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale sind inhaltlich beibehalten worden, sodass die hierzu ergangene Rechtsprechung weiterhin herangezogen werden kann.

Als maßgebliche Änderung erfolgt eine Anhebung der Tätigkeitsmerkmale mit Häufigkeitskriterium. Diese werden im Vergleich zur bisherigen Zuordnung jeweils eine Entgeltgruppe höher zugeordnet. Konkret sind davon die Heraushebungsmerkmale „besondere

Leistung“ sowie „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ oder „Spezialaufgaben“ betroffen. Darüber hinaus ist im Rahmen des Merkmals der besonderen Leistung auf ein kumuliertes Vorliegen besonderer Fachkenntnisse und besonderer praktischer Bedeutung verzichtet worden (vgl. dazu unter 2. „Protokollerklärungen“).

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 können auf Stellen vergleichbar der Laufbahn des gehobenen Dienstes geführt werden (vgl. Rundschreiben des HMdF vom 17. Dezember 2019 - H 1200 A - 2020 III 1c – betr. vorläufige Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020).

Die neuen Tätigkeitsmerkmale sind den Entgeltgruppen wie folgt zugeordnet:

Ingenieurinnen und Ingenieure Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1	EG nach der Entgeltordnung bis 31. Dezember 2019	EG nach der Entgeltordnung ab 1. Januar 2020
mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit (= Grundeingruppierung)	EG 10 Fg. 1, 2	EG 10 Fg. 1, 2 zzgl. EGZ Nr. 14
Grundeingruppierung + 1/3 besondere Leistung	EG 11 Fg. 2, 4	EG 11 Fg. 1, 2 zzgl. EGZ Nr. 14
Grundeingruppierung + 1/2 besondere Leistung	EG 11 Fg. 1, 3	EG 12 Fg. 2, 4 zzgl. EGZ Nr. 14
Grundeingruppierung + 1/2 besondere Leistung + langjährige praktische Erfahrung + 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder künstlerische oder Spezialaufgaben	EG 12 Fg. 2, 4	EG 12 Fg. 1, 3 zzgl. EGZ Nr. 14
Grundeingruppierung + 1/2 besondere Leistung + langjährige praktische Erfahrung + 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder schöpferische oder künstlerische oder Spezialaufgaben	EG 12 Fg. 1, 3	EG 13 Fg. 2, 4 zzgl. EGZ Nr. 14
Grundeingruppierung + 1/2 besondere Leistung + langjährige praktische Erfahrung + 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder schöpferische oder künstlerische oder Spezialaufgaben + 1/3 Maß der Verantwortung	EG 13 Fg. 1, 2	EG 13 Fg. 1, 3 zzgl. EGZ Nr. 16

2. Protokollerklärungen

Die Protokollerklärungen sind überarbeitet worden. Sie wurden an aktuelle Begriffe angepasst und um Beispiele ergänzt.

Die (ehemalige) Protokollerklärung Nr. 1 wurde aufgehoben.

Die (ehemalige) Protokollerklärung Nr. 2 mit einer beispielhaften Aufzählung besonders schwieriger Tätigkeiten und bedeutender Aufgaben ist nun die Protokollerklärung Nr. 1. Die nachfolgenden Protokollerklärungen sind in der Nummerierung angepasst worden. Die neue **Protokollerklärung Nr. 1** hat folgende Änderungen und Ergänzungen erfahren:

- Buchstabe a:
Der Halbsatz „mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z. B. in Grubensenkungsgebieten)“ wurde gestrichen und durch „, z. B. bei erhöhten Anforderungen wegen unterschiedlicher Qualität der Ausgangskordinaten“ ersetzt.
- Buchstabe c:
Der Begriff „Lagefestpunktvermessungen“ wurde durch „Vermessung von Netzpunkten und Liegenschaftsobjektpunkten“ ersetzt, der zweite Klammerzusatz ist entfallen;
- Buchstabe d:
Die Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen wurde um Netze der „Schwerpunktfelder“ ergänzt;
- Buchstabe e:
Neben der redaktionellen Bereinigung von „typo-“ in „topografische Arbeiten“, wurde das Beispiel am Ende des Buchstabens um die „Neubestimmung von Netzpunkten“ ergänzt;
- Buchstabe g:
Der Buchstabe g wurde neu gefasst und lautet „Verantwortliche Ausführung der Arbeiten der Bodenordnung in Flurbereinigungsverfahren mit überdurchschnittlicher/m Komplexität, Schwierigkeitsgrad und Verantwortung, mit hohem Planungsaufwand, erheblichen Landnutzungskonflikten, große Verfahrensgebiete, große Teilnehmerzahl u.ä.“;
- Buchstaben i bis m:
Diese sind neu eingeführt worden.

In der **Protokollerklärung Nr. 2** wurde für das Merkmal der „besondere Leistungen“ auf ein kumuliertes Vorliegen von besonderen Fachkenntnissen und besonderer praktischer Erfahrung verzichtet. Das Vorliegen eines dieser Merkmale ist ausreichend, sodass die Möglichkeit eröffnet wird, Berufsanfänger allein aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse in die Entgeltgruppe 11 einzugruppieren.

III. Technikerinnen und Techniker, Meisterinnen und Meister

Die Grundeingruppierung für

- Technikerinnen und Techniker nach Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 2,
- Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit Sonderausbildung nach Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 sowie
- Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister nach Abschnitt 15 Unterabschnitt 4

der Entgeltordnung wird angehoben. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 bzw. der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 wird jeweils der Entgeltgruppe 8 zugeordnet.

D. Fachkräftezulage nach § 18 TV-H

Die Fachkräftezulage nach § 18 TV-H bleibt erhalten. § 18 TV-H wurde redaktionell überarbeitet und findet weiterhin zur Gewinnung und Bindung von

- Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten nach Teil I oder Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Teils II,
- Beschäftigten nach Abschnitt 11 (IKT) und
- Beschäftigten nach Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 (Ingenieurinnen und Ingenieure)

des Teils II der Entgeltordnung Anwendung. Die Zulage ist weiterhin befristet und tritt mit Inkrafttreten einer Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale für Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten nach Teil I oder Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung insgesamt ohne Nachwirkung außer Kraft. Mein Rundschreiben vom 6. Oktober 2017, Az. I 44 – P 2500 A – 100.004 gilt fort.

E. Schlussbestimmungen

Ich bitte um Beachtung und Unterrichtung des nachgeordneten Bereichs. Dieses Rundschreiben wird nicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Im Auftrag

gez.

Gortner